

**Nationales Standardszenario zum bodennahen Einsatz von unbemannten Fluggeräten auf landwirtschaftlichem Grund (DE.STS.FARM)**

Bonn, 04.11.2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Projektgruppe Unbemannte Luftfahrt  
i. A. Dr.-Ing. Daniel Phiesel

## **Nationales Standardszenario zum bodennahen Einsatz von unbemannten Fluggeräten auf landwirtschaftlichem Grund (DE.STS.FARM)**

### **Situation:**

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152, vom 11.06.2019, S. 45) dürfen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bis zum 31. Dezember 2023 Erklärungen von Betreibern unbemannter Fluggeräte akzeptieren, die auf nationalen Standardszenarien beruhen. Die Gültigkeit solcher Erklärungen endet am 01.01.2026 (Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 DVO (EU) 2019/947).

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ist in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitet. Die Erfahrung der Luftfahrtbehörden mit dieser Art von Betrieben ist durchweg positiv.

### **Problem:**

Häufig ist beim Einsatz von unbemannten Fluggeräten zu landwirtschaftlichen Zwecken auch der Abwurf von Gegenständen zur Schädlingsbekämpfung notwendig, zum Beispiel beim systematischen Ausbringen von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers.

Die durch den Abwurf selbst kleinster Gegenstände hervorgerufene zwangsläufige Einordnung in die Betriebskategorie „speziell“, gemäß Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe f DVO (EU) 2019/947, führt zu hohem bürokratischem Aufwand für die Betreiber.

### **Lösung:**

Zur Wahrung einer risikobasierten Verwaltungspraxis sollen bei Betriebsarten, die bis auf den Abwurf kleinster Gegenstände alle Bedingungen der Betriebskategorie „offen“ erfüllen, die nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen eines nationalen Standardszenarios gemäß Artikel 5 Absatz 5 DVO (EU) 2019/947, zur Anwendung kommen.

### **Betriebsbedingungen:**

1. Alle Vorgaben der Betriebskategorie „offen“, gemäß DVO (EU) 2019/947, mit Ausnahme der nachfolgenden drei spezifischen Bestimmungen werden erfüllt.

Im Rahmen dieses Nationalen Standardszenarios

- kann der in der Unterkategorie A3 notwendige Abstand von 150m zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten dann unterschritten werden, wenn die Bestimmungen von AMC1 UAS.OPEN.040 sinngemäß angewendet werden<sup>1</sup>;
- können Gegenstände abgeworfen werden, wenn der Betreiber sicherstellt, dass der Abwurf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt; und

<sup>1</sup>Der horizontale Mindestabstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten darf

(1) nicht geringer als 30 m sein;

(2) in der Horizontalen nicht geringer sein als in der Vertikalen ("1:1-Regel"; d. h., wenn das Fluggerät in einer Höhe von 30m betrieben wird, muss der horizontale Abstand des Fluggeräts zu den oben genannten Gebieten auch mindestens 30 m betragen); und

(3) nicht geringer als diejenige Entfernung sein, die das Fluggerät bei maximaler Geschwindigkeit in 2 Sekunden zurücklegen kann.

- können unbemannte Fluggeräte bis zu einer Startmasse von 50 kg (statt 25 kg) eingesetzt werden, wenn ansonsten der Betrieb nicht sinnvoll durchgeführt werden könnte.
- 2. Die maximale Flughöhe beträgt 30 m über Grund oder maximal 15 m Flughöhe über einem Hindernis in einem Abstand von maximal 50 m.
- 3. Der Betriebsort befindet sich über aktuell land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 4. Durch das Anbringen von deutlich sichtbaren Warnhinweisen am Boden und ggf. sonstigen geeigneten Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen und mitgeführte Tiere dieser Personen nicht gefährdet werden. Der Abwurf von einzelnen Gegenständen ist bis zu einer Masse von 100 g pro Gegenstand erlaubt, wenn dies land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient. Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel und ähnliche Flüssigkeiten ausgebracht werden, wenn die stoffspezifischen Vorgaben eingehalten werden.
- 5. Weitere Vorgaben zur sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung der abzuwerfenden Gegenstände und der zu versprühenden Fluide, insbesondere in Bezug auf den Umweltschutz, sind einzuhalten.
- 6. Die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, insbesondere in Bezug auf geografische Gebiete, sind zu beachten.

Um von diesem Standardszenario Gebrauch zu machen, muss der Betreiber vor Aufnahme des Betriebs die nachfolgende Erklärung an das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Behörde übersenden. Sobald das Luftfahrt-Bundesamt den Erhalt und die Vollständigkeit dieser Erklärung schriftlich bestätigt, hat der Betreiber das Recht, den Betrieb im Sinne des nationalen Standardszenarios (DE.STS.FARM) aufzunehmen.

## Erklärung

1. Angaben zum Betrieb des unbemannten Fluggeräts durch den Betreiber:

Name, Vorname:	
E-Mail:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Telefonnummer:	
e-ID:	
Identifikationsnummer Kompetenznachweis A1/A3	
Startdatum des Betriebs:	
Enddatum des Betriebs:	

Der Unterzeichnende erklärt, dass er den Betrieb durchführen wird unter Einhaltung

- aller Voraussetzungen der im DE.STS.FARM genannten Betriebsbedingungen in den Nummern 1 bis 6;
- aller EU- und nationalen Regularien und Gesetzen, insbesondere in Bezug auf Privatsphäre, Datenschutz und Umweltschutz; sowie
- der Bestimmungen zur Notwendigkeit zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

---

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise:

Informationen über lokal bestehende geografische Gebiete gemäß § 21h Absatz 3 LuftVO erfahren Sie unter [www.dipul.de](http://www.dipul.de).

### Datenschutz:

Persönliche Daten, welche in dieser Erklärung enthalten sind, werden durch die zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Die Daten werden durch die zuständige Behörde zum Zweck des Erhalts und der Nachverfolgbarkeit dieser Erklärung verarbeitet. Für weitere Informationen bezüglich der Verarbeitung der Daten (z. B. zur Korrektur von fehlerhaften Daten) wenden Sie sich bitte an die Kontaktadresse der bearbeitenden Behörde. Der Antragsteller hat jederzeit das Recht eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung seiner Daten beim Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einzulegen.